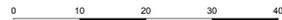




# Stadt Haan

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 186 „Zur Pumpstation“



Büro / Veranstaltungsforum  
0,4

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

<b>Bestand</b>	
	vorhandene Flurstücksgrenzen
	Flurstücksnummer
	vorhandene Bebauung
	Bordstein, Fahrbahnrand
	Kanalschacht
	Einlaufschacht
	Laterne
	Hydrant
	Baum
	Höhe in Metern über NN
<b>Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)</b>	
	Büro / Veranstaltungsforum
<b>Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18, 19 BauNVO)</b>	
	Grundflächenzahl
	Gebäudehöhe in m ü NN (als Höchstmaß)
<b>Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)</b>	
	Baugrenze
<b>Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)</b>	
	Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie
<b>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB)</b>	
	Anpflanzung von Bäumen
	Erhalt von Bäumen
<b>Regelung für den Denkmalschutz (§ 9 Nr. 6 BauGB)</b>	
	Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
<b>Sonstige Planzeichen</b>	
	mit Leitungsrechten für unterirdische Leitungstrassen zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze und Carports (§ 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB)
	Nebenanlagen
	Garagen
	Stellplätze
	Carports
	Umgrenzung für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes: Lärmschutzwand
	Abgrenzung zwischen Lärmpegelbereich z. B. 3 und 4 gemäß DIN 4109
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)
<b>ergänzende Planzeichen</b>	
	Parallelmaß in Meter
	Bemaßung in Meter
	Rechter Winkel

### Textliche Festsetzungen

#### A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

##### 1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB

Im Baugebiet Büro / Veranstaltungsforum sind folgende Nutzungen zulässig:

- Büronutzungen
- kulturelle und soziale Nutzungen sowie Seminarveranstaltungen
- sonstiges nicht störendes Gewerbe
- Räume für freie Berufe
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter

##### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

###### 2.1 Höhe baulicher Anlagen

Die festgesetzten maximal zulässigen Gebäudehöhen (GH max) beziehen sich auf Meter über Normalnull (NN). Der obere Bezugspunkt für die Bestimmung der GH max ist bei geneigten Dächern der oberste Schnittpunkt der Dachflächen (First), bei Flachdächern die Oberkante der Attika.

Anlagen für die Nutzung von Solarenergie dürfen die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen überschreiten. Anlagen für die Nutzung von Solarenergie dürfen die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen um max. 1,0 m überschreiten.

###### 2.2 Grundfläche

Im Plangebiet darf die festgesetzte überbaubare Grundfläche durch die Grundfläche der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von maximal 0,8 überschritten werden.

##### 3. Überbaubare Grundstücksfläche

Die festgesetzten Baugrenzen dürfen durch notwendige Fluchtstufen bis max. 2,0 m überschritten werden.

##### 4. Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4)

###### 4.1 Garagen, Carports und Stellplätze

Garagen (Ga), Carports (Ca) und Stellplätze (St) sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen sowie in den jeweils dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.

###### 4.2 Nebenanlagen

In der mit Na ausgewiesenen Fläche ist eine Nebenanlage im Sinne des § 14 BauNVO mit maximal 40 cbm zulässig.

##### 5. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

5.1 Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Geräuschimmissionen) auf das Baugebiet Büro / Veranstaltungsforum ist gemäß der zeichnerischen Festsetzung eine Lärmschutzwand mit den in der Planzeichnung festgesetzten Höhen h1 bis h8 zu erhalten. Die Höhe der Lärmschutzwand ist zwischen den einzelnen festgesetzten Höhen zu interpolieren. Die Höhenpunkte h1 bis h8 sind entsprechend ihrer Lage aufsteigend von Norden nach Süden durchnummeriert.

5.2 Gemäß Eintrag im Plan sind Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 festgesetzt. Als Mindestanforderung wird im Plangebiet Lärmpegelbereich III gemäß DIN 4109 festgesetzt.

Die nach außen abschließenden Bauteile von Aufenthaltsräumen sind so auszuführen, dass sie den Anforderungen der im Plan gekennzeichneten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau, November 1989) genügen. Die Außenbauteile müssen hierzu abhängig vom jeweiligen Lärmpegelbereich mindestens die folgenden resultierenden Schalldämmmaße aufweisen:

Erforderliche Schalldämmmaße R<sub>w, res</sub> gemäß DIN 4109, Tab. 8

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpiegel in dB(A)	Erforderliches resultierendes Schalldämmmaß R <sub>w, res</sub> des Außenbauteils in dB von Aufenthaltsräumen in Wohnungen	Erforderliches resultierendes Schalldämmmaß R <sub>w, res</sub> des Außenbauteils in dB in Bürogebäuden und ähnliches
III	61-65	35	30
IV	66-70	40	35
V	71-75	45	40

Bei Schlaf- und Kinderzimmern, die nur Fenster zu Fassaden mit einer Lärmbelastung von > 45 dB(A) nachts (Beurteilungspegel) besitzen, ist ein ausreichender Luftwechsel während der Nachtzeit bei geschlossenen Fenstern z.B. durch schalldämmte Lüftungselemente sicherzustellen und nachzuweisen.

5.3 Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens können ausnahmsweise Abweichungen von den getroffenen Festsetzungen zum Schallschutz zugelassen werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass unter Beachtung der Orientierungswerte der DIN 18005 für ein Mischgebiet geringere Maßnahmen ausreichen.

##### 6. Erhalt und Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

6.1 An den im Plan festgesetzten Standorten sind heimische Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Für die Anpflanzung sind standortgerechte Laubbäume als Hochstämme, 4x verpflanzt, mit Drahtballen, mit einem Stammumfang von 20-25 cm anzupflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Ausfall gleichartig zu ersetzen.

6.2 Die festgesetzten Laubbäume sind dauerhaft zu erhalten. Abgehende Bäume sind nach Lage und Wertigkeit durch gleichartige Bäume zu ersetzen.

##### 7. Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 Abs. 3a BauGB)

Im Plangebiet sind gemäß § 12 Abs. 3a i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig.

### B. HINWEISE

#### Baudenkmäler

Das Gebäude der ehemaligen Pumpstation aus dem Jahre 1894 steht unter Denkmalschutz. Die Pumpstation ist seit dem 05.02.1986 unter der laufenden Nr. 103 als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Haan eingetragen.

#### Bodendenkmäler

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Endericher Straße 133, 53115 Bonn unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

#### Kanal

Der durch das Plangebiet verlaufende und durch ein Leitungsrecht gesicherte Regenwasserkanal dient dazu das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser zu sammeln und ortsnah in den Thienhausener Bach einzuleiten.

#### Quellen der Normen, Richtlinien und Regelwerke / Einsichtnahme in außerstaatliche Regelungen

DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau. Anforderungen und Nachweise“, Ausgabe Juni 2013, Erscheinungsdatum 08.11.2013, Beuth Verlag GmbH, Berlin.

Die außerstaatlichen Regelungen (wie z.B. DIN-Normen oder sonstige Richtlinien), auf die in den Textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, können beim Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Haan, derzeit Alleestraße 8 in 42781 Haan, eingesehen werden.

### RECHTSGRUNDLAGE

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. IS. 132).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 IS. 58).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666).

Bauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000; (GV NRW S. 256).

in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen.

### VERFAHREN

Die Planunterlagen mit Stand vom \_\_\_\_\_ und die geometrische Festlegung der städtebaulichen Planung entsprechen den Anforderungen des § 1 PlanzV 90.

Für die Ausarbeitung der Planung:



Haan, den \_\_\_\_\_ Öffentlich best. Verm.-Ingenieur Franz Leinfelder Wilhelmstraße 33, 42781 Haan

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan hat am \_\_\_\_\_ den Beschluss gefasst, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 186 „Zur Pumpstation“ gemäß § 2 (1) BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufzustellen und hierzu eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB durchzuführen. In derselben Sitzung wurde zudem beschlossen, gemäß § 13a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 (2) Nr. 18 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB abzusehen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht. Gemäß Beschluss wurde am \_\_\_\_\_ die Öffentlichkeit im Rahmen einer Diskussionsveranstaltung (gemäß § 3 (1) BauGB) frühzeitig an der Planung beteiligt.

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Der Entwurf mit der Begründung in der Fassung vom \_\_\_\_\_ wurde vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan am \_\_\_\_\_ zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ beteiligt und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt. Die erneute Auslegung wurde am \_\_\_\_\_ bekannt gemacht und erfolgte vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan, den \_\_\_\_\_ Im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Haan